

Im Gedenken
an
Max Imboden
und Fritz Werner

Wer von Rechtsstaat spricht, nimmt die Verbindung zweier Begriffe vor: des Rechtes als Ausdruck der Ordnung und des Staates als Inbegriff des dem Einzelnen und der Gesellschaft übergeordneten Herrschaftsverbandes. Diese Verbindung kann in verschiedener Weise erfolgen.

So kann in einem Fall ein Staat Rechtsstaat sein, wenn er durch das Recht seinen Herrschaftsanspruch begründet und durchsetzt. Das Recht dient einem solchen Staat als Herrschaftsmittel. Die Grundlage eines solchen Rechtsstaates kann unterschiedlich sein, sie kann ihre Herrschaftsordnung in einer ausführlichen Verfassung oder aber bloß durch den einen Satz „*regis voluntas est suprema lex*“ rechtfertigen. In dieser Weise fällt der Begriff des Staates mit dem des Rechtsstaates zusammen, und es kann jeder Staat, dem auf solche Art das Recht Existenzbedingung ist, als Rechtsstaat bezeichnet werden¹.

In einem anderen, und zwar engeren Sinn, ist hingegen ein Staat Rechtsstaat, wenn das Recht nicht allein Mittel, sondern Maß seiner Herrschaft ist. Dies setzt aber voraus, daß zu dem Wert „Ordnung“ zwingend der Wert „Herrschaftsbemessung“ hinzutritt, d. h. daß nicht bloß der Einzelne und die Gesellschaft, sondern auch der Staat selbst dem Recht unterworfen sind. In dieser Sicht kann nur der Staat als Rechtsstaat bezeichnet werden, der sich durch seine eigene Rechtsunterworfenheit als solcher wertet. Der Rechtsstaat ist dann als Artbegriff des Gattungsbegriffes Staat anzusehen. Während in der erstgenannten Verwendung des Begriffes Rechtsstaat die Verbindung von Recht und Staat eine Notwendigkeit ist, erweist sie sich im zweitgenannten Fall als eine unter vielen Möglichkeiten. Es bedarf nämlich jeder Staat des Rechtes zu seiner Herrschaftsbegründung, anerkennt es aber nicht immer zu seiner Herrschaftsbemessung.

Die erstgenannte Beziehung von Recht und Staat ist eine für den Bestand des Staates selbstverständliche Verbindung, die den Begriff Recht im Begriff Staat so sehr aufgehen ließ, daß es erst schwerer Mißbräuche des Rechtsbegriffes durch die Staatsgewalt

¹ Hans Kelsen, Allgemeine Staatslehre, Berlin 1925, S. 91.

bedurfte, um sich der Unterschiede von Recht und Staat und hernach wieder der Rechtsbezogenheit des Staates bewußt zu werden. Von diesem Rechtsstaatsbegriff sei hier nicht die Rede; Gegenstand der Betrachtungen sei vielmehr jener zweitgenannte Rechtsstaatsbegriff, für den das Recht nicht allein Mittel, sondern Maß staatlichen Handelns ist. Da dieser Rechtsstaatsbegriff den Rechtsbegriff im Staatsbegriff nicht unterschiedslos aufgehen läßt, sondern vielmehr ein Spannungsverhältnis von Recht und Staat darstellt, das jeweils verschieden sein kann, befindet sich dieser, und nur dieser Begriff des Rechtsstaates in einem steten Wandel seines Sinngehaltes.

Der Sinnwandel des Rechtsstaates, in dem das Recht Maß des Staates ist, hängt von der unterschiedlichen Entwicklung der Wertvorstellung des Einzelnen und der Gesellschaft, der wechselnden Bedürfnisse nach Rechtssicherheit in dem Staat, vor dem Staat und durch den Staat und vor allem von der Befähigung zur Schaffung eines diesem Rechtsschutzbedürfnis entsprechenden Schutzsystems von Rechtseinrichtungen ab.

I

Betrachtet man die Tendenzen der Entwicklung zu einem rechtsgebundenen Staat im abendländischen Rechtsdenken, so fällt einem gleich zu Anfang auf, daß die Idee eines solchen Rechtsstaates älter ist, als der für sie nach Jahrhunderten des Bemühens um die Erfassung der Rechtsstaatsidee im 19. Jahrhundert im deutschen Raum geprägte Begriff des Rechtsstaates.

Bereits im griechischen Altertum werden die Begriffe wie Themis, Dike und Nomos von verschiedenen Philosophen unter Annahme des Vorhandenseins einer vorstaatlichen, den Staat auch bindenden Ordnung geprägt. So erklärt Homer ἡ θέμις ἐστίν², d. h. ein bestimmtes Verhalten entspricht dem Recht, wenn es „dem Wesen des Menschen in einer bestimmten Stellung entspricht“³ und nicht durch einen äußeren Zwang allein auferlegt wurde. Und unter δίκη ἐστίν⁴ versteht Homer schon den subjektiven Rechtsanspruch des Einzelnen⁵. Bei beiden

² z. B. *Homer*, Ilias 24, 652; 11, 779 und 23, 44.

³ Alfred Verdross, *Abendländische Rechtsphilosophie*, 2. Aufl., Wien 1963, S. 2.

⁴ z. B. *Homer*, Odyssee 24, 255.

⁵ Verdross, a. a. O.